



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 13.08.2020

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	25.08.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2020	vorberatend
Stadtrat	08.09.2020	beschließend

Bebauungsplan Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“ Hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage

Beschlussvorschlag:

- Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) hebt den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“ (Drucksache 16/846 DS) vom 31.03.2020 auf.

Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beschließt gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“ für den in der Anlage 1 der Drucksache 16/1205 DS dargestellten Bereich.

Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) folgt den in der Anlage 7 der Drucksache 16/1205 dargestellten Vorschlägen zur Behandlung der im bisherigen Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen.

Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“ einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß §§ 13a, 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*	<input checked="" type="radio"/> nein*	

* Erläuterung siehe Begründung

Begründung:	Für die Fläche der zukünftigen Polizeiwache ist derzeit bereits planungsrechtlich eine bauliche Nutzung vorgesehen. Auf dem westlichen Teil ist Reines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 zuzüglich Nebenanlagen zulässig, auf dem östlichen Teil ist eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt, die als öffentlicher Parkplatz genutzt wird. Die GRZ wird auf 0,6 festgesetzt, wobei diese durch Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen auf bis zu 0,9 überschritten werden darf. Insoweit wird die bauliche Nutzung auf dem Gelände gegenüber der derzeitigen planungsrechtlichen Situation lediglich geringfügig erhöht. Hinzu kommt, dass für die Stellplätze Rasengittersteine oder Ökopflaster zu verwenden ist. Das Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 18, Nr. 473, ist mit Gehölzen bewachsen, auf dem Parkplatz stehen einzelne Bäume und Sträucher. Diese müssen zur Verwirklichung der Polizeiwache zum Großteil beseitigt werden. Die Ost-West-Orientierung des Hauptgebäudes ermöglicht die passive Solarenergienutzung, d.h. von der langen Seite des Gebäudes wird über die Fenster Solarenergie aufgenommen, die im Inneren des Gebäudes gespeichert wird. Durch die Beseitigung der Gehölze und durch die Versiegelung kommt es zu Auswirkungen auf das Klima. Diese sind jedoch bei Verwirklichung der Polizeiwache nicht zu vermeiden und insgesamt vertretbar. Alternative Handlungsoptionen bestehen nicht.
-------------	--

Sachdarstellung:

Der Stadtrat der Stadt Voerde (Ndrh.) beschloss am 31.03.2020 für den in der Drucksache 16/846 DS dargestellten Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“. Im sich anschließenden Planverfahren ergab sich die Notwendigkeit, den Teil des Fuß- und Radweges Im Osterfeld von der Straße Teichacker im Süden bis zum in Ost-West-Richtung verlaufenden Privatweg nördlich des Gebäudes Im Osterfeld 35/37 zu erhalten und lediglich den sich nördlich daran anschließenden Teil des Fuß- und Radweges Im Osterfeld bis zur Friedrichsfelder Straße entfallen zu lassen. Aus diesem Grund wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“ durch einen erneuten Aufstellungsbeschluss neu gefasst.

Die Polizeiwache an der Frankfurter Straße soll aufgegeben werden, da sie nicht mehr den Anforderungen an eine moderne Wache entspricht. Sie kann an dem derzeitigen Standort weder erweitert noch modernisiert werden. Deshalb ist an der Friedrichsfelder Straße eine neue Wache vorgesehen. Sie ist gut erschlossen, liegt für Einsatzfahrten und Besucher zentral, ist gut an den Öffentlichen Personennahverkehr angebunden, liegt nahe am Bahnhof Voerde und verursacht relativ geringe Lärmbelastungen am Standort der Wache und an deren Zufahrtsstraßen. Das Grundstück weist einen geeigneten Zuschnitt und eine geeignete Flächengröße auf und ist eigentumsrechtlich verfügbar.

Vorgesehen ist, ein zweigeschossiges Gebäude mit Staffelgeschoss im Norden des Plangebietes zu errichten. Daran schließen sich nach Süden hin Stellplätze, Carports bzw. Garagen an. Festgesetzt ist eine Grundflächenzahl von 0,6 und maximal 2 Vollgeschosse. Die GRZ darf durch Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen bis zu 0,9 überschritten werden. Hierdurch wird eine optimale Ausnutzung des Grundstücks gewährleistet. Je 8 Stellplätze oder Garagen ist ein Baum zu pflanzen (siehe Anlage 4).

Derzeit wird der Bereich in seinem nordwestlichen Teil als mit Gehölzen bestandene Brache genutzt, die vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW nicht als Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes eingestuft wird, in seinem südlichen Teil als öffentlicher Parkplatz mit 15 bis 17 Pkw-Stellplätzen. Dazwischen verläuft der Fuß- und Radweg Im Osterfeld, der auf der Friedrichsfelder Straße endet. Die Brachfläche muss beseitigt werden, der Parkplatz soll wegfallen, der Fuß- und Radweg über die südlich angrenzende Grünfläche zur Friedrichsfelder Straße geführt werden.

Planungsrechtlich ist die Gehölzfläche derzeit durch den Bebauungsplan Nr. 17 / 7. vereinfachte Änderung „Im Osterfeld“ als Reines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4, einer Geschossflächenzahl von 1,0, maximal 3 Vollgeschossen und geschlossene Bauweise festgesetzt. Der Bebauungsplan Nr. 17 „Im Osterfeld“, der nur einen sehr kleinen, nördlichen Teil der Planung umfasst, ist ebenfalls als Reines Wohngebiet ausgewiesen und setzt für die angrenzende überbaubare Grundstücksfläche zwingend 8 Vollgeschosse fest. Die Fläche des Fuß- und Radweges Im Osterfeld sowie des öffentlichen Parkplatzes enthält durch den Bebauungsplan Nr. 53 „Im Osterfeld / Bundesbahnstrecke Oberhausen – Emmerich“ die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Die Umgebung des Plangebietes ist nach Norden, Westen und Süden geprägt durch Geschosswohnungsbau, der planungsrechtlich durch Bebauungspläne als Reines Wohngebiet festgesetzt ist. Nach Osten schließt sich die Friedrichsfelder Straße an, daran landwirtschaftliche Fläche bzw. ungenutzte Grünfläche, die jedoch durch Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist.

Mit Schreiben vom 17.06.2020 wurde die landesplanerische Anfrage im Hinblick auf die Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW gestellt. Landesplanerische Bedenken gegen die Planung wurden dabei nicht erhoben.

Für die Fläche des Parkplatzes und des Weges Im Osterfeld ist die Einziehung von derzeitigen, im Plangebiet liegenden Verkehrsflächen nach Straßen- und Wegegesetz NRW erforderlich. Diesbezüglich beauftragte der Planungs- und Umweltausschuss am 09.06.2020 die Verwaltung, das entsprechende Verfahren durchzuführen.

Im Zuge der Erarbeitung des Planentwurfes wurde ein Lärmtechnisches Gutachten erarbeitet. Dieses führt aus, dass die Lärmwerte der TA Lärm eingehalten werden. Lediglich nachts werden an einem Messpunkt die Werte um 2 dB überschritten. Es sind jedoch bestimmte Maßnahmen erforderlich, die in den Bebauungsplan aufgenommen wurden. Hierzu gehört die Errichtung von zur angrenzenden Wohnbebauung geschlossenen Carports oder Garagen mit dem Ziel, nachts beim Dienstwechsel den Lärm durch das Schlagen von Autotüren zu reduzieren. Des Weiteren werden passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzfenstern am Gebäude der Polizeiwache zum Schutz der innen liegenden Büronutzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Auch wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I erstellt, da der nordwestliche Teil des Plangebietes mit Gehölzen bewachsen ist. Ergebnis ist, dass besonders geschützte Arten, u.a. Fledermäuse und Vögel, von der Planung nicht betroffen sind. Der Landesbetrieb Wald und Holz teilt im Rahmen der Behördenbeteiligung mit, dass Wald durch die Planung nicht betroffen ist.

Des Weiteren wurde durch ein Versickerungsgutachten in Auftrag gegeben, um zu untersuchen, inwieweit eine Versickerung von Niederschlagswasser möglich ist. In einer Vorabstellungnahme kam der Gutachter zu dem Ergebnis, dass sowohl eine Versickerung über Rigolen wie über die belebte Bodenzone funktioniert.

Weitere umweltbezogene Gutachten liegen nicht vor.

Der Plan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch durchgeführt werden.

Das bedeutet im gegebenen Fall, dass kein Umweltbericht erstellt werden muss und der Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigung angepasst werden kann, d.h. es muss kein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden. Dieser stellt derzeit Wohnbaufläche dar und wird zukünftig in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Polizei berichtigt.

In seiner Sitzung am 31.03.2020 beauftragte der Stadtrat der Stadt Voerde (Ndrhh.) zusammen mit der Fassung des Aufstellungsbeschlusses den Planungs- und Umweltausschuss, gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Diese erfolgte zum einen in öffentlicher Veranstaltung am 17.06.2020 im Rathaus Voerde, zum anderen hatte die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Anschluss daran vom 18.06.2020 bis einschließlich 02.07.2020 2 Wochen im Internet auf der Seite der Stadt Voerde (Ndrhh.) und im Rathaus über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und sich wesentlich unterscheidende Lösungen zu informieren und Stellungnahmen vorzubringen.

Von den Bürgern wurde die Planung weitgehend begrüßt. In der Veranstaltung wurden jedoch auch Anregungen zur Planung vorgetragen. Die Stellungnahmen konnten im Bebauungsplan zum großen Teil aufgenommen werden bzw. wurden im Zuge der Erarbeitung untersucht und berücksichtigt.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von der Verwaltung dargelegt, dass je 8 neue Stellplätze oder Garagen 1 Baum als Ersatz für wegfallende Bäume zu pflanzen sind. Bei der geplanten Bebauung des neuen Polizeigebäudes mit seinen Nebenanlagen ergibt sich somit das Erfordernis 3 bis 4 einheimische, wertige und standortgerechte Bäume neu anzupflanzen und zu pflegen. Primär ist aber zu untersuchen, in wie weit die bestehenden Bäume erhalten werden können. Im Rahmen des angewendeten beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ist eine Ersatzregelung weder vorgeschrieben noch vorgesehen. Ein Ausgleich soll dennoch über die neu zu pflanzenden Bäume sowie über die Fassadenbegrünung einer Stellplatz- bzw. Garagenanlage erreicht werden.

Des Weiteren kam der Einsatz des Martinshorns im Plangebiet zur Sprache. Hierzu ist darzulegen, dass das Martinshorn in den meisten Einsatzfahrten nicht am Standort der Wache eingesetzt wird, sondern nur im Verlaufe der Einsatzfahrt bei Bedarf. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es auch am Standort eingesetzt wird.

Es wurde vorgetragen, dass der wegfallende Parkplatz ein Problem darstelle. In den Straßen Teichacker und Buschacker seien nur wenige öffentliche Stellplätze vorhanden. Dies gelte auch entlang der Friedrichsfelder Straße. Man solle den Parkplatz erhalten und den Mitarbeiterparkplatz für die Polizei auf der anderen Seite der Friedrichsfelder Straße anordnen. Auch solle der vorhandene Fußweg Im Osterfeld bis zur Friedrichsfelder Straße erhalten werden.

Diese Anregung wurde geprüft. Der bestehende Parkplatz gehört zum Angebot an öffentlichen Parkmöglichkeiten entlang der Friedrichsfelder Straße und der Straße Buschacker. Parkplätze im öffentlichen Raum sind in erster Linie ein Angebot an die Besucher*innen eines Wohn- oder Geschäftsgebietes. Für die ansässigen Bewohner*innen wird davon ausgegangen, dass ihr Stellplatzbedarf bereits über die bauordnungsrechtlichen Regelungen der erteilten Baugenehmigungen nachgewiesen wurde. Dieser Nachweis erfolgt seit April 2019 an Hand der städtischen Stellplatzsatzung, die für Wohngebäude im Geschosswohnungsbau einen Stellplatznachweis von 1,3 Stellplätze je Wohnung fordert. Dieser Wert liegt im landesweiten Mittel und entspricht nicht nur den Vorgaben der Mustersatzung des Deutschen Städtetages, sondern wird in Voerde auch schon vor der erlassenen Stellplatzsatzung seit Jahren angewendet. Eine Überprüfung der verschiedenen Mehrfamilienhausgebäude zeigte, dass die jüngeren Wohnanlagen diesen Richtwert einhalten, so dass hier von einer vollständigen Erfüllung des Stellplatzbedarfes ausgegangen werden kann. Lediglich bei den älteren Objekten im Kreuzungsbereich Friedrichsfelder Straße /Buschacker wird dieser Wert um 0,8 unterschritten. Die Differenz resultiert aus den Vorgaben der Stadtplanung der 1970er Jahre, in der die Gebäude errichtet wurden. Die Verpflichtung, Stellplätze auf privatem Grundstück nachzuweisen, nahm erst in den 1970er Jahren langsam Formen an. Ein Problembewußtsein für den ruhenden Verkehr war nicht ausgeprägt. Durch die Tendenz zum Zweit- und Drittfahrzeug hat sich die Situation verschärft. Aus diesem Ungleichgewicht ergibt sich zusätzlich zu den Besuchern die Nachfrage an Parkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum. In der Sitzung wird an

Hand einer grafischen Erhebung die Ist-Situation in der Umgebung des Plangebietes dargestellt und erläutert. Weiterhin erfolgte eine Analyse des Parkplatzangebotes im bezeichneten Raum. Hierbei ist festzustellen, dass trotz des Wegfalls der Parkplätze im Planbereich die Potentiale entlang der Friedrichsfelder Straße und der Straße Buschacker diese planerische Änderung aufnehmen können, so dass es hier nicht zu einem erhöhten Parkplatzdruck kommen wird. Der Nachweis wird ebenfalls graphisch in der Planungsausschusssitzung erläutert.

Die Anordnung des Besucherparkplatzes auf der östlichen Straßenseite der Friedrichsfelder Straße wurde geprüft. Die Fläche steht eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung und kann daher nicht entsprechend genutzt werden. Da für die Polizei ein Stellplatznachweis geführt werden muss, sind die Stellplätze an der vorgesehenen Stelle erforderlich.

Da der Besucherparkplatz der Polizei nicht an einen anderen Standort verlegt werden kann, muss auch die Fußwegeverbindung, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, geändert werden. Sie soll weiterhin über die südlich der Polizei liegende Grünfläche zur Friedrichsfelder Straße geführt werden. Der Fördergeber der Grünanlage trägt diese Planung mit. Das Einziehungsverfahren für die Wegefläche wird derzeit durchgeführt.

Im Nachgang zu dieser öffentlichen Veranstaltung wurden keine Stellungnahmen von den Bürgern/innen vorgetragen.

Die Niederschrift zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Vorlage als Anlage 6 beigelegt.

Mit Schreiben vom 04.06.2020 wurden die Behörden und sonstigen berührten Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Einwendungsfrist dauerte bis einschließlich 10.07.2020.

Dabei wurden Anregungen vorgetragen, die in der Anlage 7 „Behandlung der Stellungnahmen“ ausführlich dargestellt sind. Die wesentlichen Anregungen, die inhaltliche Auswirkungen haben können, werden hier zusätzlich zusammenfassend dargestellt.

Der Kreis Wesel führt mit Schreiben vom 09.07.2020 zum Thema Bodenschutz aus, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kleinräumlich als erheblich anzusehen seien, da durch diese Planung eine 90 % Versiegelung der Gesamtfläche eintrete. Der Einsatz von Ökopflaster oder Rasengittersteinen bei der Herstellung der Stellplätze solle in Erwägung gezogen werden, um den Eingriff in das Schutzgut "Boden" abzumildern. Weiterhin solle im Stadtgebiet geschaut werden, ob diese Versiegelung in einem anderen Bereich durch eine Entsiegelung ausgeglichen werden könne.

Für die Stellplätze werden Ökopflaster oder Rasengittersteine eingesetzt. Eine Entsiegelung an anderer Stelle des Stadtgebietes ist nicht vorgesehen.

Zum Thema Wasserwirtschaft weist der Kreis Wesel u.a. darauf hin, dass eine Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone anzustreben sei. Belastetes Niederschlagswasser bedürfe grundsätzlich einer Vorbehandlung. Von einer Versickerung des Niederschlagswassers über Sickerschächte sei abzusehen. Auf Grund des hohen Versiegelungsgrades und der starken Ausnutzung der Fläche sei das anfallende Niederschlagswasser der befestigten Außenflächen in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten. Ein Regenwasserkanal sei an der Friedrichsfelder Straße vorhanden.

Das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen wird über Rigolen versickert. Das auf den Stellplatzflächen anfallende Niederschlagswasser wird über Rasengittersteine oder Ökopflaster über die belebte Bodenzone versickert. Das Niederschlagswasser der Zufahrten kann unter Einbau einer Abflussregulierung in den Kanal eingeleitet oder über die belebte Bodenzone versickert werden.

Vor dem Hintergrund des nächtlichen Ruhebedürfnisses der Anwohner (in einem ansonsten nachts wenig lärmbelasteten Gebiet) und um dem Minimierungsgebot nachzukommen, rege man an, dass geprüft werde, ob die Polizeiausfahrt durch eine Lichtzeichenanlage geregelt werden

könne, sodass bei der Ausfahrt vom Polizeigelände grundsätzlich auf den Einsatz von Signalhörnern verzichtet werden könne.

Eine Lichtsignalanlage ist nicht erforderlich. Lediglich im einsatztechnischen Bedarfsfall wird das Martinshorn eingeschaltet werden. Zudem werden viele Einsatzfahrten der Polizei nicht von der Wache aus durchgeführt, sondern von anderen Einsatzorten aus.

Des Weiteren werde angeregt, den in dem Gutachten angenommenen Schallleistungspegel für die Technische Gebäudeausrüstung von 70 dB(A) pro Aggregat mit einer Nachtabsenkung von je 5 dB(A) in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Das Gutachten wurde überarbeitet. Die Anregung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Schreiben des Lippeverbandes Dortmund vom 01.07.2020 wird dargelegt, dass der Anteil des versickerten Niederschlagswassers erhöht werden könne, indem vor der Einleitung in die Rigolen die Abflüsse der befahrenen Flächen über dezentrale Reinigungsanlagen vorgereinigt würden. Die Begrünung der Stellplatzbereiche mit einem Baum für 8 Stellplätze solle erhöht werden, optimal auf einen Baum je 4 Stellplätze, wie es in vergleichbaren Planungen üblich sei. Zudem könnten die vorgesehenen Rigolen in Teilen oder vollständig als sogenannte Baumrigolen ausgeführt werden, die einen Teil der Niederschlagsabflüsse zur Wasserversorgung durch die Vegetation zurückhielten. Die verbesserte Beschattung durch die höhere Durchgrünung sowie die gesteigerte Verdunstung durch die bessere Wasserversorgung trügen zur Reduzierung der Überhitzung in sommerlichen Hitzeperioden bei. Eine Begrünung nicht oder gering geneigter Dächer könne auf dieselbe Art klimaregulierend wirken.

Dazu ist auszuführen, dass das Niederschlagswasser der Dachflächen über Rigolen versickert werden soll, das der Stellplätze über Rasengittersteine oder Ökopflaster. Das Wasser der Fahrbahnen kann über den Kanal abgeleitet oder ggf. über Ökopflaster versickert werden. Die Rigolen für die Ableitung des Niederschlagswassers der Dachflächen sollen aus Platzgründen unter den Fahrbahnen zu den Stellplätzen angelegt werden. Es ist richtig, dass eine stärkere Durchgrünung und eine gesteigerte Verdunstung zu einer Reduzierung der Temperatur führen. Das Anpflanzen einer größeren Anzahl von Bäumen oder eine stärkere Versickerung sind jedoch aus den vorgenannten Gründen nicht möglich. Die Herstellung von Baumrigolen ist insoweit nicht möglich. Eine Dachbegrünung ist nicht möglich, da auf dem Polizeigebäude Sonnenkollektoren angebracht werden.

Als nächster Verfahrensschritt steht nunmehr die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der von der Planung ggf. betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den beigefügten Anlagen.

Die Durchführung der Offenlage erfolgt wegen der Corona-Pandemie im Fachdienst 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Voerde (Ndrh.) nur nach vorheriger Terminabsprache mit dem Fachdienst 6.1.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Übersichtsplan
- (2) Luftbild
- (3) Übersicht über Bebauungspläne
- (4) Bebauungsplan Nr. 137
- (5) Begründung - Bebauungsplan Nr. 137
- (6) Niederschrift
- (7) Behandlung von Stellungnahmen
- (8) Berichtigung des Flächennutzungsplanes
- (9) Lärmschutzgutachten
- (10) Artenschutzuntersuchung

HINWEIS:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Stellungnahmen mit Schwärzungen personenbezogener Daten bzw. Anonymisierungen durch Vergabe von Nummern beigefügt sein.

Die Originalstimmungen können vor bzw. während der Sitzung durch die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder im Sitzungssaal eingesehen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit für die o.g. Mitglieder die Stimmungen im Original im Rathaus Zimmer 232 einzusehen